



**Friedhofsordnung
der Universitätsstadt Gießen
vom 20.03.1980 ¹⁾**

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsbezirke
- § 4 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Benutzungszeit
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Gewerbetreibende

III. Bestattungsvorschriften

- § 8 Allgemeines
- § 9 Säрге
- § 10 Ausheben der Gräber
- § 11 Ruhefrist
- § 12 Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 13 Allgemeines
- § 14 Reihengrabstätten
- § 15 Wahlgrabstätten
- § 16 Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 17 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 18 Wahlmöglichkeit

VI. Grabmale

- § 19 Abteilungen mit Gestaltungsvorschriften
- § 20 Abteilungen ohne Gestaltungsvorschriften
- § 21 Zustimmungserfordernis
- § 22 Anlieferung
- § 23 Fundamentierung und Befestigung
- § 24 Unterhaltung
- § 25 Entfernung

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 26 Allgemeines
- § 27 Abteilungen mit Gestaltungsvorschriften
- § 28 Abteilungen ohne Gestaltungsvorschriften
- § 29 Vernachlässigung

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

- § 30 Benutzung der Leichenhalle
- § 31 Trauerfeiern

IX. Schlussvorschriften

- § 32 Alte Rechte
- § 33 Haftung
- § 34 Gebühren
- § 35 Zuwiderhandlungen
- § 36 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für alle im Gebiet der Stadt Gießen gelegenen städtischen Friedhöfe.

§ 2 Friedhofszweck ⁵⁾

(1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die

- a) bei ihrem Tode Einwohner der Stadt Gießen waren oder
 - b) ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Gartenamtes (Friedhofsverwaltung).
- (3) Die Bestattung im jüdischen Teil der Abteilung I und der Abteilung XV bedarf zusätzlich der Zustimmung der Jüdischen Gemeinde Gießen. Die Zustimmung kann verweigert oder unter Auflagen erteilt werden, soweit Belange der Jüdischen Gemeinde Gießen beeinträchtigt werden.

§ 3 Bestattungsbezirke

(1) Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

- a) Gießen-Stadt
- b) Gießen-Allendorf
- c) Gießen-Klein-Linden
- d) Gießen-Lützellinden
- e) Gießen-Rödgen
- f) Gießen-Wieseck

(2) Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks beizusetzen, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofs besaßen. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 4 Schließung und Entwidmung

(1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichem Grund ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden.

(2) Durch die Schließung wird nur die Zulässigkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren.

(3) Soweit durch eine Schließung oder Entwidmung das Recht auf Beisetzungen in Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten vorzeitig erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit auf Antrag gleichwertige Grabstätten zur Verfügung zu stellen. Alle Ersatzwahlgrabstätten sind von der Friedhofsverwaltung gebührenfrei in gleicher Weise wie die geschlossenen oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann die Wiederbelegung geschlossener Friedhöfe oder Friedhofsteile zulassen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Benutzungszeit

(1) Das Betreten der Friedhöfe ist nur bei Tageszeit, wie an den Eingängen bekannt gegeben, gestattet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Wer gegen Ordnungsvorschriften verstößt oder Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Die Friedhofswege dürfen nicht mit privaten Kraftfahrzeugen und Fahrrädern befahren werden. Die Friedhofsverwaltung kann auf Grund amtsärztlicher Bescheinigungen Ausnahmen zulassen. Die Bescheinigungen sind jährlich zu erneuern.

(4) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

- a) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Leistungen anzubieten,
- b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
- c) gewerbsmäßig zu fotografieren,
- d) Druckschriften zu verteilen,
- e) Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedigungen und Hecken zu übersteigen sowie Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
- g) Tiere mitzuführen, ausgenommen Blindenhunde.

(5) Totengedenkfeiern bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind eine Woche vorher bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

§ 7 Gewerbetreibende^{5, 6)}

(1) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(2) Unbeschadet § 6 Abs. 4 Buchstabe b) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In der Regel gilt die Arbeitszeit des Friedhofspersonals auch für die Unternehmer. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

(3) Die Durchführung aller Arbeiten hat zügig zu erfolgen und darf nicht zu Behinderungen führen. Die Gewerbetreibenden müssen alle im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit anfallenden Abfälle selbst von den Friedhöfen abtransportieren. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an und in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(4) Jede Firmenwerbung o. ä. ist auf den Friedhöfen nicht gestattet.

(5) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung gegen die Vorschriften der Abs. 1 bis 4 verstoßen, kann die Stadt das Betreten des Friedhofs und die Tätigkeit auf dem Friedhof untersagen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

(1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung auf Grund eines bestehenden Nutzungsrechts beantragt, ist auch dieses Recht nachzuweisen.

(2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Dabei werden die Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.

(3) Die Urnenüberführung vom Einäscherungsort zum Friedhof übernimmt auf Antrag die Friedhofsverwaltung. Die Beförderung von Särgen und Urnen innerhalb der Friedhöfe ist Aufgabe der Friedhofsverwaltung.

§ 9 Särge^{2,4}

(1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus Metall oder schwervergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist.

(2) Die Särge dürfen nicht mit Kunststoffteilen versehen und nicht mit Nitrolacken behandelt sein. Die Särge und deren Auskleidung für Einäscherungen müssen außerdem der VDI-Richtlinie 3891 "Emissionsminderung-Einäscherungsanlagen" entsprechen.

(3) Die Särge sollen höchstens 2,0 m lang, 0,65 m hoch und 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung zu unterrichten.

§ 10 Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder zugefüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 11 Ruhefrist ⁵⁾

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 8. Lebensjahr 20 Jahre. Im Jüdischen Teil der Abteilung I und der Abteilung XV gelten keine Ruhefristen und Nutzungszeiten.

§ 12 Umbettungen

(1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhefrist noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten jeder Art umgebettet werden.

(3) Alle Umbettungen bedürfen eines Antrages. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihen- oder Urnenreihengrabstätten diejenigen Angehörigen des Verstorbenen, die ihm nach der in § 15 Abs. 4 Satz 2 genannten Reihenfolge am nächsten stehen; innerhalb der Gruppe b) und c) ist jeder antragsberechtigt. Bei Umbettungen aus Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten ist der jeweilige Nutzungsberechtigte antragsberechtigt.

(4) Die Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt; sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(5) Die Dauer der Ruhefrist wird durch eine Umbettung nicht beeinflusst.

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines ⁵⁾

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten,
- b) Wahlgrabstätten,
- c) Urnenreihengrabstätten,
- d) Urnenwahlgrabstätten.

(2) Kolumbarien, Mausoleen, Gräfte und ähnliche Grabstätten werden nicht zugelassen. § 32 bleibt unberührt.

(3) Die Eigentumsverhältnisse an den Grabstätten bleiben durch die Einräumung von Nutzungsrechten unberührt. Nutzungsrechte können nur erworben werden, soweit es diese Friedhofsordnung zulässt.

(4) Ein Anspruch auf Verlängerung von Nutzungsrechten an bestimmten Grabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht. Für den jüdischen Teil der Abteilung I und der Abteilung XV bleiben die religiösen-gesetzlichen Bestimmungen über die Unveränderlichkeit der Umgebung unberührt.

§ 14 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden abgegeben werden.

(2) Es werden eingerichtet:

- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 8. Lebensjahr, Länge 1,80 m, Breite 0,90 m.
- b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 8. Lebensjahr an, Länge 2,50 m, Breite 1,20 m.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden. Ausnahmen sind zulässig, wenn eine Mutter mit einem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind in einem gemeinsamen Sarg beigesetzt werden soll.

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern nach Ablauf der Ruhefristen wird 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht

§ 15

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber zusammen bestimmt wird (Wahlmöglichkeit). Wahlgrabstätten können schon vor Eintritt eines Todesfalles erworben werden, wenn der Erwerber das 65. Lebensjahr überschritten und seinen Wohnsitz in Gießen hat. Die Verlängerung eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Für die gärtnerische Gestaltung sind die im Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Vorschriften maßgebend. Grabmale können in der vorhandenen Art und Form bestehen bleiben. Der Antrag auf Verlängerung ist spätestens 6 Monate nach Ablauf der Nutzungszeit zu stellen. Andernfalls kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte verfügen.

(2) Es werden ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten eingerichtet. Sie haben je Grabstelle eine Breite von 1,20 m und eine Länge von 2,50 m, bei Wahlgrabstätten in besonderer Lage eine Länge von 3,50 m. In jeder Grabstelle dürfen eine Leiche und mehrere Urnen beigesetzt werden.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der festgesetzten Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, entweder selbst in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden oder - bei Eintritt eines Bestattungsfalles - die Beisetzung eines Angehörigen zu verlangen. Angehörige im Sinne dieser Friedhofsordnung sind:

- a) Ehegatten,
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 - c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.
- Die Beisetzung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(5) Das Recht auf Beisetzung läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der laufenden Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhefrist die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wiedererworben worden ist.

(6) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 4 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Übertragung kann auch in der Weise erfolgen, dass der Übergang des Nutzungsrechts erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.

(7) Wird bis zum Tode des Nutzungsberechtigten keine Regelung über die Rechtsnachfolge getroffen, so geht das Nutzungsrecht in der in Abs. 4 Satz 2 genannten Reihenfolge auf die Angehörigen über. Innerhalb der Gruppen b) und c) wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Der Rechtsnachfolger kann durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten; das Nutzungsrecht geht dann auf den nächsten Angehörigen über.

(8) Jeder Rechtsnachfolger soll das Nutzungsrecht unverzüglich nach dem Erwerb auf sich umschreiben lassen.

(9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist, zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(10) § 14 Abs. 4 findet auf Wahlgrabstätten mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der Ruhefristen die jeweiligen Nutzungszeiten treten.

§ 16 Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten ⁵⁾

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten,
- b) Urnenwahlgrabstätten,
- c) Grabstätten für Erdbeisetzung mit Ausnahme der Reihengrabstätten,
- d) anonymen Urnengrabfeldern.

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Die Grabgröße der Urnenreihengrabstätten beträgt 0,70 m x 0,70 m.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungsrecht) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerben zusammen bestimmt wird (Wahlmöglichkeit).

In Urnenwahlgrabstätten können bei einer Grabgröße von 1 m x 1 m zwei Urnen bei einer Grabgröße von 1,2 m x 1,2 m vier Urnen und bei einer Grabgröße von 1,4 m x 1,4 m acht Urnen beigesetzt werden.

(4) Soweit sich nicht aus dieser Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 17 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze ^{2), 4)}

(1) Jede Grabstätte ist - unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit Gestaltungsvorschriften - so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt wird.

(2) Die Verwendung von Kunststoffen ist nicht zulässig, insbesondere Kunststoffblumen und -kränze sind untersagt. Bei Kränzen gilt das Kunststoffverbot auch für Verarbeitungsteile, wie Bindematerial, Schutzbänder und Blumen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Grabschmuck, der von Angehörigen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland direkt an die Friedhofsverwaltung gesandt wird.

(3) Auf den Friedhöfen sind Abfälle in den aufgestellten Behältern getrennt zu sammeln:

- a) Kompostierbare Abfälle: Blumen, Blumenerde, Reisig, Blätter etc.
- b) Restmüll: Blumentöpfe, Pergament- und Ölpapier, Vasen etc.

Problemstoffe wie Dünger, Pflanzen- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Reinigungs- und Putzmittel sowie andere Schadstoffe dürfen auf den Friedhöfen nicht abgelagert werden. Altpapier und Glasabfälle sind in den im Stadtgebiet aufgestellten, dafür vorgesehenen Containern zu entsorgen.

§ 18 Wahlmöglichkeit

(1) Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit und Abteilungen ohne Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Die räumliche Lage der Abteilungen ergibt sich aus der Anlage zu § 18 Abs. 1. Die in der Anlage mit einem Stern gekennzeichneten Flächen sind Abteilungen mit Gestaltungsvorschriften. Alle übrigen Flächen sind Abteilungen ohne Gestaltungsvorschriften.

(2) Die Abteilungen I – IV stehen außerdem unter Denkmalschutz. Ihre Lage ist in der Anlage zu § 18 Abs. 1 nachrichtlich dargestellt. Die denkmalschutzrechtlichen Vorgaben für die Gestaltung sind nachrichtlich in der Anlage zu § 18 Abs. 2 wiedergegeben.

(3) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit oder in einer Abteilung ohne Gestaltungsvorschriften zu wählen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig Gebrauch gemacht, wird die Beisetzung in einer Abteilung mit Gestaltungsvorschriften vorgenommen.

VI. Grabmale

§ 19 Abteilungen mit Gestaltungsvorschriften ^{2), 5)}

(1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung den nachstehenden Anforderungen entsprechen.

(2) Für Grabmale dürfen alle Naturgesteine, Holz, Bronze, Schmiedeeisen und Glas verwendet werden. Unbearbeitete Findlinge können aufgestellt werden.

(3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

1. Jede handwerkliche Bearbeitung außer Politur und Feinschliff ist zulässig. Inschriften und Schriftflächen können geschliffen sein.
2. Grabmale dürfen keinen Sockel haben.

3. Schriften, Ornamente und Symbole sollen aus den selben Materialien wie das Grabmal bestehen. Ausgenommen sind nicht serienmäßig hergestellte Grabmale aus Bronze, Glas oder Edelstahl oder einzeln angefertigte Schriftzüge.

4. Steingrabmale sollen aus einem Stück hergestellt sein.

5. Bei der Verwendung von Holz und Schmiedeeisen ist ein beständiger, materialgerechter Wetterschutz anzubringen. Lackanstriche sind nicht zulässig.

Es darf nur Sicherheitsglas verwendet werden. Der überwiegende Teil der Glasfläche muß bearbeitet sein.

(4) Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Stehende Grabmale sind als Hochformat zu entwickeln und sollen in Form, Größe und Motiven unterschiedlich sein. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden.

(5) Auf Grabstätten für Erdbeisetzungen sind stehende Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- a) auf Reihengrabstätten für Kinder bis 0,30 qm Ansichtsfläche,
- b) auf Reihen- und einstelligen Wahlgrabstätten bis 0,50 qm Ansichtsfläche,
- c) auf zweistelligen Wahlgrabstätten bis 0,75 qm Ansichtsfläche,
- d) auf drei- und mehrstelligen Wahlgrabstätten sowie auf Wahlgrabstätten in besonderer Lage bis zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen.

Stehende und liegende Grabmale müssen mindestens 0,12 m stark sein. Liegende Grabmale können bis zur Größe der Grabbeete zugelassen werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.

(6) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- a) auf Urnenreihengrabstätten liegendes Grabmal bis 0,20 qm Ansichtsfläche,
- b) auf Urnenwahlgrabstätten zweistellig, liegendes Grabmal bis 0,25 qm Ansichtsfläche,
- c) auf Urnenwahlgrabstätten vierstellig, liegendes oder kubisches Grabmal mit quadratischem Grundriss bis 0,3 qm Ansichtsfläche.
- d) auf Urnenwahlgrabstätten achtstellig, kubisches Grabmal oder Säule, Mindesthöhe 1,25 m.

Stehende Grabmale müssen mindestens 30 cm, liegende 12 cm stark sein.

(7) Die Vorschriften über den Denkmalschutz bleiben unberührt.

(8) Die Grabmale sind so zu liefern, daß sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung abgenommen werden können.

§ 20 **Abteilungen ohne Gestaltungsvorschriften** ⁵⁾

Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen Gestaltungsvorschriften. Im jüdischen Teil der Abteilungen I und XV sind die jüdischen religiösen Vorschriften einzuhalten. Die Vorschriften über den Denkmalschutz bleiben unberührt.

§ 21 **Zustimmungserfordernis** ⁵⁾

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen in allen Abteilungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Nicht genehmigte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen werden von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Auftraggebers beseitigt.

(2) Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das beantragte Grabmal den Vorschriften dieser Satzung und dem sonstigen öffentlichen Recht entspricht. Die Zustimmung zur Errichtung und Veränderung von Grabmalen im jüdischen Teil der Abteilung I und der Abteilung XV wird nur im Einvernehmen mit der Jüdischen Gemeinde Gießen erteilt. Die Jüdische Gemeinde Gießen kann ihr Einvernehmen verweigern, wenn ihre Belange durch das beantragte Grabmal nicht gewahrt werden.

(3) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung,

b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung, Ausführungszeichnungen sind im Maßstab 1:1 einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(4) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 22 **Anlieferung**

(1) Beim Liefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung vor der Errichtung vorzulegen

a) die Gebührenempfangsbescheinigung,

- b) der genehmigte Entwurf,
- c) die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole.

(2) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können.

§ 23

Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Oberkante der Fundamente muss mindestens 5 cm unter der Erdoberfläche liegen. Alle Grabmäler sind mit dem Fundament durch rostfreie Metalldübel oder gleichwertige Befestigungsmittel, die mindestens 15 cm lang und 8 mm stark sein müssen, zu verbinden.

§ 24

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrung) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden, angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen; eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 25

Entfernung

(1) Grabmale, sonstige bauliche Anlagen und Dauergewächse dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden. Die Zustimmung wird nur innerhalb der Frist der §§ 14 Abs. 4 und 15 Abs. 10 erteilt. Sind die Anlagen oder Gewächse nicht innerhalb dieses Zeitraums entfernt worden, werden sie von der Friedhofsverwaltung abgeräumt.

(2) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsverwaltung. Sie sind in einem Verzeichnis zu führen und dürfen ohne vorherige Zustimmung des Magistrats nicht entfernt oder abgeräumt werden. Wird die Zustimmung versagt, so ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (§ 24 Abs. 1) angemessen zu entschädigen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 26 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts.

(4) Wesentliche Veränderungen an Grabstätten bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung für Wahlgrabstätten in besonderer Lage die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1:20 mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

(5) Die Verantwortlichen können die Gräber selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Das Aufstellen von Blumen oder Gegenständen außerhalb der angegebenen Grabbeetgrößen ist nicht gestattet. Arbeitsgerät u. ä. dürfen nicht auf den Grabstätten, hinter den Grabmälern oder in Anlagen außerhalb der Grabstätten aufbewahrt werden; andernfalls kann sie die Friedhofsverwaltung entfernen.

(6) Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten müssen binnen sechs Monaten nach Belegung, Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten binnen sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.

(7) Reihengrabstätten dürfen erst nach Ablauf eines halben Jahres seit der Beisetzung endgültig gärtnerisch hergerichtet werden.

(8) Das Ablegen von Grabschmuck in anonymen Gräberfeldern ist nur an den Gräberfeldgedenksteinen gestattet.

(9) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 27

Abteilungen mit Gestaltungsvorschriften ⁵⁾

(1) Die Grabbeete müssen eine die gesamte Fläche bedeckende Bepflanzung erhalten und in ihrer gärtnerischen Gestaltung den nachstehenden Anforderungen entsprechen.

(2) Die Grabbeete dürfen höchstens fünf cm höher als der angrenzende Rasen angelegt und mit bis zu 20 cm hohen Gewächsen eingefasst werden. Sie sollen in ihrem Aussehen voneinander verschieden sein.

(3) Folgende Grabbeetgrößen sind maximal zulässig:

1. Reihengrabstätten und einstellige Wahlgrabstätten 0,70 m x 1,70 m,
2. zweistellige Wahlgrabstätten 1,40 m x 1,70 m,
3. Wahlgrabstätten in besonderer Lage 2,40 m x 3,50 m,
4. Urnenreihengrabstätten 0,70 m x 0,70 m,
5. Urnenwahlgrabstätten gemäß § 16 Abs. 3 1 m x 1 m oder 1,20 m x 1,20 m oder 1,40 m x 1,40 m.

(4) Nicht gestattet ist,

1. das Aufstellen von Sitzgelegenheiten (Stühlen, Bänken o. ä.),
2. das Bedecken von Teilflächen mit Platten, Kies oder Sand,
3. das Einfassen mit Holz, Steinen, Ketten, Gitter o. ä. sowie
4. das Pflanzen von Bäumen, Sträuchern und Koniferen, die während der Dauer der Ruhefrist oder Nutzungszeit üblicherweise über 1 m hoch werden

(5) Die Vorschriften über den Denkmalschutz bleiben unberührt.

§ 28

Abteilungen ohne Gestaltungsvorschriften ⁵⁾

(1) Die Herrichtung der Grabstätten unterliegt keinen Gestaltungsvorschriften.

(2) Folgende Grabbeetgrößen sind maximal zulässig:

1. Reihengrabstätten 0,70 m x 1,70 m,
2. Reihengrabstätten für Kinder 0,50 m x 1,10 m,
3. Wahlgrabstätten 1,20 m x 2,50 m je Grabstelle,
4. Wahlgrabstätten in besonderer Lage 1,20 m x 3,50 m je Grabstelle,
5. Urnenreihengrabstätten 0,70 m x 0,70 m,

6. Urnenwahlgrabstätten gemäß § 16 Abs. 3 1 m x 1 m oder 1,20 m x 1,20 m oder 1,40 m x 1,40 m.

(3) Für den jüdischen Teil der Abteilungen I und XV ist einzuhalten:

a) die Abmessung der Grabstätten betragen 0,90 x 1,90 m. Der Abstand zwischen den Grabstätten beträgt 0,60 m

b) Bepflanzungen sind unzulässig

c) Einfassungen haben mindestens eine Stärke von 12 cm.

(4) Die Vorschriften über den Denkmalschutz bleiben unberührt.

§ 29 Vernachlässigung ⁵⁾

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 26 Abs. 3) auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätten innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder sein Aufenthalt nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte.

(3) Wird die Aufforderung nicht befolgt, können diese Grabstätten auf Kosten des Verantwortlichen von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingesät und unterhalten werden.

(4) Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht, sofern Ruhefristen nicht beeinträchtigt werden, ohne Entschädigung entziehen.

(5) Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte nochmals schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; Absatz 2 gilt entsprechend.

(6) In den schriftlichen Aufforderungen, den öffentlichen Bekanntmachungen und den Hinweisen auf den Grabstätten ist der Verantwortliche auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Abs. 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 25 hinzuweisen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 30 Benutzung der Leichenhalle ⁵⁾

(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Toten bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten in den dafür bestimmten Räumen sehen. Das Öffnen und Schließen der Särge darf nur durch das Friedhofspersonal vorgenommen werden. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an meldepflichtigen, übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 31 Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in den Friedhofskapellen, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Kapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Die für die Feiern in den einzelnen Kapellen festgelegten Zeiten sind einzuhalten, wenn nicht die Friedhofsverwaltung in besonderen Fällen bei der Anmeldung zur Beisetzung eine längere Zeit genehmigt hat.

(4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen und in den Friedhofskapellen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die städtischen Musikinstrumente in den Feierräumen dürfen grundsätzlich nur von vertraglich zugelassenen Musikern gespielt werden.

IX. Schlussvorschriften

§ 32 Alte Rechte ^{3), 5)}

(1) Bei Grabstätten, über welche bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt war, richten sich die Nutzungsrechte und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Die Verlängerung von Nutzungsrechten an Kolumbarien, Mausoleen, Gräften und ähnlichen Grabstätten ist ausgeschlossen. Im übrigen gilt diese Satzung.

(2) Auf dem so genannten Alten Friedhof an der Licher Straße werden keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen. Nur in Familiengrabstätten, bei denen noch zur Wahrung der Ruhefrist ein begrenztes Nutzungsrecht besteht und eine unbenutzte Grabstelle vorhanden ist, können noch Urnenbestattungen von Ehepartnern, Eltern und Geschwistern vorgenommen werden. Der Alte Friedhof ist nach Ablauf der letzten Ruhefrist zu entwidmen.

(3) Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer enden am 31. Dezember 1992.

§ 33 Haftung

Die Stadt Gießen haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- oder Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Stadt Gießen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 34 Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

§ 35 Ordnungswidrigkeiten^{5, 6)}

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 außerhalb der zugelassenen Zeiten den Friedhof betritt,
2. entgegen § 6 Abs. 1 sich nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
3. entgegen § 6 Abs. 3 die Friedhofswege ohne Ausnahmegenehmigung mit privaten Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern befährt,
4. entgegen § 6 Abs. 4 auf den Friedhöfen
 - a) Waren und gewerbliche Leistungen anbietet,
 - b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungen Arbeiten ausführt,
 - c) gewerbsmäßig fotografiert,
 - d) Druckschriften verteilt,
 - e) Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedigungen oder Hecken übersteigt oder Grabstätten oder Grabeinfassungen betritt,
 - g) Tiere mit Ausnahme von Blindenhunden mitführt.
5. entgegen § 7 Abs. 3 gewerbliche Geräte an den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe reinigt,
- 5a. einer vollziehbaren Verfügung, die auf Grund von § 7 Abs. 5 ergangen ist, zuwiderhandelt,

6. entgegen § 12 Umbettungen ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung veranlasst oder vornimmt,
7. entgegen § 21 Abs. 1 Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtet oder verändert,
8. entgegen § 26 Abs. 4 Grabstätten ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung wesentlich verändert,
9. entgegen § 31 Abs. 4 ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung Musik oder Gesang darbietet oder solche Darbietungen veranlasst.

(2) Ordnungswidriges Verhalten kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 36 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Friedhofsordnung der Universitätsstadt Gießen vom 14.12.1973 und die Friedhofsordnung der ehemaligen Gemeinde Lützellinden vom 12.3.1938 außer Kraft. § 32 bleibt unberührt.

¹⁾ Veröffentlicht in der „Gießener Allgemeinen“ und im „Gießener Anzeiger“ am 28.03.1980

²⁾ § 9 Abs. 2 eingefügt, §§ 17 und 19 Abs. 5 geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung der Universitätsstadt Gießen (veröffentlicht in der „Gießener Allgemeinen“ und im „Gießener Anzeiger“ am 20.10.1988).

³⁾ § 32 Abs. 2 geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung der Universitätsstadt Gießen (veröffentlicht in der „Gießener Allgemeinen“ und im „Gießener Anzeiger“ am 10.01.1992).

⁴⁾ § 9 Abs. 2 geändert, § 17 Abs. 3 eingefügt durch die 3. Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung der Universitätsstadt Gießen (veröffentlicht in der „Gießener Allgemeinen“ und im „Gießener Anzeiger“ am 23.07.1993).

⁵⁾ § 2 Abs. 3, § 11, § 13 Abs. 4, § 19 Abs. 7 und § 20 angefügt, § 21 Abs. 2 eingefügt, § 7 Abs. 1, Abs. 8, § 13 Abs. 3, § 16 Abs. 1, § 27, § 28, § 29 Abs. 6, § 30 Abs. 3, § 32 und § 35 geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung der Universitätsstadt Gießen vom 30.08.2001 (veröffentlicht in der „Gießener Allgemeinen“ und im „Gießener Anzeiger“ am 07.09.2001)

⁶⁾ §§ 7, 35 Abs. 1 Nr. 5 geändert, § 35 Abs. 1 Nr. 5a eingefügt durch die Sechste Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung (Art. 1 der Satzung zur Anpassung des Satzungsrechts an die Europäische Dienstleistungsrichtlinie) vom 18.9.2009 (veröffentlicht in der „Gießener Allgemeinen“ und im „Gießener Anzeiger“ am 23.9.2009)